

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Kyritz Süd" der Stadt Kyritz, LK OPR
Ansprechpartner*in:	Martina Pape
Referat:	T21
Telefon:	03391 838 549
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de
Aktenzeichen (intern):	Stn. N081/25 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsziel

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen, um den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien in dafür geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern. Dafür soll u. a. ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ in den Baufeldern SO1-SO3 festgesetzt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Kyritz Süd“ der Stadt Kyritz erfolgt im zweistufigen Regelverfahren. Die erforderliche Änderung des teilräumlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz erfolgt parallel.

Plangebiet/Planumfeld

Das Plangebiet befindet sich etwa 1.400 m südlich des Gewerbegebietes „Holzhausener Straße – Leddiner Weg an der B5“ der Stadt Kyritz auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche. Es wird westlich vom Kreuzgraben und östlich durch den Leddiner Weg begrenzt. Durch das Plangebiet fließt der Kyritzer Mittelgraben.

Die nächstgelegenen schützenswerten Wohnbebauungen befinden sich in Holzhausen (westlich ca. 1.400 m), in Kyritz (nördlich ca. 1.600 m), in Heinrichsfelde (östlich ca. 1.700 m) und in Leddin (südlich ca. 2.500 m). Etwa 1.000 m östlich des Plangebietes befindet sich der Verkehrslandeplatz Kyritz.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von 29,85 ha umfasst in der Gemarkung Kyritz, Flur 20, die Flurstücke 7, 8, 9 (tlw.), 17 (tlw.), 18, 19, 20, 21, 51 und 52.

2. Stellungnahme

Gegenstand der Stellungnahme ist der Vorentwurf (Stand 12. Mai 2025) des Bebauungsplans „Solarpark Kyritz Süd“ der Stadt Kyritz im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung.

2.1 Rechtsgrundlage

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2023.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u. a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionsschutz

Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Nach §§ 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Von den geplanten Anlagenteilen gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus (Geräusche, Blendwirkung), die geeignet sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Schutzanspruch

Da sich innerhalb des Plangebietes keine schutzwürdige Bebauung im Sinne des BImSchG befindet, entfällt ein Schutzanspruch.

Geräusche

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

² Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)

⁵ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (Abl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (Abl. S. 779)

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“⁷ Anwendung. Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z. B. Speicherkomponenten, Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Sie können mitunter Schallleistungspegel von >80 dB(A) erreichen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auch die Anzahl der Einzelkomponenten ist dabei von Belang.

Eine Beeinträchtigung schützenswerter Wohnbebauung kann aufgrund des Abstandes (s. Plangebiet/Planumfeld) diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Blendwirkung

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Licht-Leitlinie⁸ verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt.

Eine Beeinträchtigung schützenswerter Wohnbebauung kann aufgrund des Abstandes (s. Plangebiet/Planumfeld) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auswirkungen schwerer Unfälle

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV⁹ unterliegen. Weitergehende Angaben zu den Belangen des Störfalls sind somit nicht erforderlich.

2.3 Umweltbericht

Den Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Mensch sowie Klima kann gefolgt werden. Maßnahmen der Minderung sind ausgehend von der Standortlage des Plangebietes nicht erforderlich.

3. Fazit

Auf Grund der Entfernung des Vorhabens zu den schutzwürdigen baulichen Nutzungen ist ein Konflikt nicht zu erwarten. Aus Sicht der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung des Planvorhabens.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass mögliche Blendwirkungen auf Straßen- und Schienenwege sowie auf den Verkehrslandeplatz Kyritz nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie (Punkt 8.3) keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Es wird empfohlen, hierzu den entsprechenden Baulastträger zu beteiligen.

⁷ DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, ICS 91.120.20, Juli 2023

⁸ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (Abl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (Abl. S. 779)

⁹ Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB per E-Mail an: TOEB@LfU.Brandenburg.de mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit der Legende und der Verfahrensleiste an die genannte E-Mail-Adresse gebeten.

Dieses Dokument wurde am 06.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.